

Einkommen / Vermögen das nicht angerechnet werden darf:

- (erhöhte) Familienbeihilfe
- Pflegegeld (ACHTUNG Ausnahme: Teile davon bei der pflegenden Person anrechenbar!)
- Unterstützungen von Dritten, die freiwillig und nicht regelmäßig bezogen werden, und die Hälfte des jeweiligen Mindestsatzes nicht überschreiten
- Entschädigungszahlungen und Renten für Missbrauchsopfer
- Ersparnisse bis zu..... € 4.222,30
bei Anmietungen lediglich..... € 1.688,92
- Kraftfahrzeuge die Sie aus beruflichen, familiären oder aus Gründen der Lage Ihrer Wohnung benötigen, oder die die Grenze der zulässigen Ersparnisse nicht übersteigen müssen nicht verkauft werden.
- Kindergeld-plus, Schulstarthilfe und Lehrlingsbeihilfe des Landes Tirol (sowie vergleichbare Leistungen)

Freibeträge von Arbeitseinkommen:

- bei Alleinerziehenden, die zumindest ein Kind im Vor- bzw. Pflichtschulalter betreuen und dennoch einer Arbeit nachgehen ODER wenn Sie trotz Einschränkungen Ihrer Arbeitsfähigkeit od. hohem Alter einer Arbeit nachgehen..... € 253,34
- wenn Sie erstmalig eine Arbeit oder eine Lehre aufnehmen mehr als 9 Monate arbeitslos waren (Unterbrechungen von bis zu 3 Monaten möglich) und wenn sie seit mindestens 6 Monaten Mindestsicherung bezogen haben, gelten folgende Freibeträge. Sie können diesen Betrag also von den Einkünften abziehen und mit dem verringerten betrag den Anspruch berechnen.
bei einer Anstellung über 50% (mehr als halbtags) einer Vollzeitbeschäftigung
für die ersten 6 Monate € 253,34
für weitere 12 Monate 190,--

bei einer Anstellung von 25% - 50% einer Vollzeitbeschäftigung
für die ersten 6 Monate..... € 126,67
für weitere 12 Monate 99,22

Weitere Freibeträge können für nachgewiesene Ausgaben, die für die Arbeit notwendig sind gewährt werden. Zum Beispiel Ausgaben für Arbeitskleidung oder Arbeitsgeräte die nicht vom Betrieb bereitgestellt werden.